

Förderprogramm InKoMo 4.0 – Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0

– Auf dem Weg zu intelligenten Mobilitätsregionen –

Ziel des Wettbewerbs

Digitale Lösungen können helfen, die Mobilität in Kommunen zu verbessern und einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Bisher wurden neue Mobilitätskonzepte, bspw. im Bereich intelligenter Verkehrssteuerung oder intermodalem Verkehr, in der Regel projektbezogen gefördert. Zahlreiche innovative Einzelprojekte in den Städten, Gemeinden oder Landkreisen Baden-Württembergs entfalten vor allem lokale Wirkung und Nutzen. Diese projektbezogenen Innovationen sind wichtig, um neue Mobilitätsideen zu entwickeln.

Im Bereich der digitalen Mobilitätslösungen stellt sich jedoch häufig der zweite Schritt als eine besondere Herausforderung dar: Die Verbreitung in der Fläche mit dem Ziel, Mobilität für die Gesamtbevölkerung aufgrund neuer technischer Entwicklungen zu verbessern. Gerade bei digitalen Mobilitätsangeboten besteht durch den Einsatz von Daten-Plattformen eine sehr gute Möglichkeit der Erweiterung über eine Pilotstadt oder -region hinaus. Denn der Nutzen und die Attraktivität solcher Plattformen erhöhen sich mit der Anzahl ihrer Anwenderinnen und Anwender und den dabei zusammengeführten Daten. Die Chancen und Vorteile, die daraus für alle Menschen in Baden-Württemberg entstehen, sollten bspw. durch

- weniger Staus und Lärm,
- eine bessere Luftqualität,
- mehr Sicherheit, Komfort und Verlässlichkeit,
- sowie eine größere Teilhabe an und Steigerung von individueller Mobilität bei gleichzeitig niedrigerem und flüssigerem Verkehr erlebbar sein.

Mit dem Förderprogramm InKoMo 4.0 werden deshalb speziell Vorhaben für eine **vernetzte, digitale und intelligente Mobilität** in Baden-Württemberg gefördert, die das Potenzial haben, eine **kritische Masse** an Nutzerinnen und Nutzern im Land zu erreichen. Dazu sollen gezielt **Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen** (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre inter-

on, also **Marktdurchdringung von Innovationen**, an der Schnittstelle öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Bedarfe und Angebote stehen. Dabei sind Nutzerakzeptanz und ein spürbarer Mehrwert der Bürgerinnen und Bürger erfolgsentscheidend, was durch eine frühzeitige Einbindung, z. B. durch verschiedene Beteiligungs- und Informationsformate, gewährleistet werden kann.

Das Förderprogramm adressiert die **Handlungsfelder**:

- Personenbeförderung,
- Warenbeförderung
- und kommunale Nutzfahrzeuge.

Innerhalb der genannten Handlungsfelder werden folgende **Schwerpunktt Themen** mit hoher Marktreife und Skalierungspotenzial gefördert:

- Intelligente Verkehrssteuerung und -optimierung,
- innovative Mobilitätslösungen,
- sowie automatisierte Systeme.

In Verdichtungsräumen stellt z. B. das steigende Verkehrsaufkommen eine große Herausforderung dar. Durch die digitale Erfassung und Vernetzung von Verkehrsteilnehmern und -infrastruktur mittels Sensoren und Daten-Plattformen entstehen neue, echtzeitbasierte Mobilitätslösungen, wie intelligente Steuerungssysteme für Signalanlagen und Ladestationen oder multimodale Logistik- oder Reiseanwendungen, die zu deutlichen Kosten-, Zeit- und Emissionseinsparungen führen. Studien in diesem Kontext deuten darauf hin, dass die tägliche Pendelzeit im Personennahverkehr weltweit im Durchschnitt um 20 Prozent verringert werden könnte.¹

Die Auslastung von Autos in Deutschland ist mit einer durchschnittlichen Fahrzeit von 60-70 Minuten pro Tag und einem Besetzungsgrad von 1,3 bis 1,5 Personen pro Fahrt sehr gering.² Darin liegt der Erfolg von Ride- und Car-Sharing-Plattformen mit entsprechenden mobilen Apps, über die Fahrzeuge effizienter und flexibler geteilt sowie vermietet werden können. Digitalisierung ermöglicht hier völlig neue Wege für Nutzerinnen und Nutzer wie für Unternehmen, was Verhalten und Geschäftsmodelle betrifft.

Das autonome Fahren verspricht nicht nur große wirtschaftliche Potenziale hinsichtlich der Einsparung von Personalkosten oder Flottenauslastung, sondern auch gesellschaftliche Mehrwerte, da es für Kinder und Seniorinnen und Senioren, sozial schwächere Menschen

¹ „Smart cities: Digital solutions for a more livable future“, McKinsey Global Institute, Juni 2018, S. 6.

² „Digital Mobil in Deutschlands Städten“, PwC / DLR, Mai 2017, S. 24.

schließendem Beratungsgespräch (telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle) von max. 1,5 Stunden.

- Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, die mit dem Modellvorhaben verbundenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichteten InKoMo 4.0-Geschäftsstelle zu koordinieren und durchzuführen, sowie auf der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingerichteten Webseite www.digital-bw.de und auf den Webseiten der kommunalen Landesverbände einzustellen und bekannt zu machen.

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-) De-minimis-

Bewertungskriterien für die Auswahl der Modellvorhaben sind:

- Grad der Innovation ggü. der bestehenden Situation, Relevanz sowie verkehrlicher Effekt der marktreifen Lösungen (30 Punkte)
- Skalierungseffekte der Lösungen (25 Punkte)
- Darstellung des Kooperationsnutzens für Kommune(n) und Unternehmen sowie Anteilshöhe der Bereitstellung des Eigenanteils durch Unternehmen (15 Punkte)
- Alltagstauglichkeit und Attraktivität für die Nutzer (10 Punkte)
- Öffentliche Kommunikation des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation zur Gewährleistung der Akzeptanz vor Ort (10 Punkte)
- Mittelfristig selbsttragende Planung, nachhaltiges Geschäftsmodell sowie wirtschaftlicher Mehrwert für Baden-Württemberg (10 Punkte)

Maximale Punktzahl: **100 Punkte**.

Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- Bewerben können sich Konsortien bestehend aus Kommunen in Baden-Württemberg und Unternehmen aus der Mobilitätswirtschaft. Die Abwicklung erfolgt über eine Kommune, die die Zuwendung nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an die anderen Konsortialpartner weitergibt. Die Bewerber sollen bereits bei der Antragserstellung Partner aus der Mobilitätswirtschaft per Interessensbekundung einbinden. Die Bewerbungsunterlagen sind durch das vertretungsberechtigte Organ des Antragstellers zu unterzeichnen.
- Ein für die Umsetzung des Modellvorhabens verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Möglich ist es, Fördermittel des Landes mit Fördermitteln des Bundes oder der EU zu kumulieren. Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung nicht mehr als 80 % der Ausgaben finanziert werden und eine eventuell anwendbare maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird.